



GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (GKV-BStabG)

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 6. Juli 2026 – Ein weiterer Schlag gegen die ambulante Versorgung in Thüringen

Der vorliegende Änderungsantrag zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz lässt keinen Zweifel: Der politische Rotstift wurde ein weiteres Mal gezielt bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten angesetzt – während Krankenhäuser weitgehend verschont bleiben. Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) verurteilt dieses Vorgehen mit Nachdruck und sieht sich verpflichtet, gegenüber den Thüringer Ärztinnen und Ärzten sowie der Landespolitik klar Stellung zu beziehen.

Schlechterstellung gegenüber 2019 – ein Affront gegenüber der ambulanten Medizin

Bereits der ursprüngliche Gesetzentwurf machte deutlich, dass die Politik kein Interesse an einer Weiterentwicklung der schnellen und wohnortnahen Terminvergabe im Sinne des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) hat. Der nun vorliegende Änderungsantrag setzt noch einen drauf: Die Rückführung aller ursprünglichen Bereinigungsbeträge wird gestrichen. Dies bedeutet im Klartext, dass die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte finanziell schlechter gestellt werden als vor der Einführung des TSVG im Jahr 2019. Diese Maßnahme ist kein bedauerlicher Kollateralschaden – sie ist Ausdruck einer bewussten politischen Geringschätzung gegenüber der ambulanten Medizin.

Rasenmähermethode statt Augenmaß – Pauschalkürzungen ohne Sachverstand

Die nahezu vollständige Streichung extrabudgetärer Vergütungen und ihre Überführung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) folgt keiner fachlichen Logik, sondern dem Prinzip der Rasenmähermethode. Besonders gravierend: Regionale Lösungen, bspw. wie die in Thüringen im Konsens mit den Krankenkassen unbudgetierte Schmerztherapie, werden durch die neuen gesetzlichen Vorgaben des Bundesgesundheitsministeriums faktisch unterbunden.

Dieses Vorgehen zeugt von einem tiefen Misstrauen gegenüber der Selbstverwaltung und ignoriert jahrzehntelange konstruktive Zusammenarbeit auf Landesebene. Gerade in einem Flächenland wie Thüringen – mit über 100 unbesetzten Hausarztsitzen und einer überdurchschnittlichen Morbidität der Bevölkerung – sind passgenaue regionale Lösungen kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit.

Vierfache Benachteiligung ambulanter Operateure

Das ambulante Operieren wird künftig durch eine Budgetdeckelung weiter eingeschränkt. Gleichzeitig ermöglicht der Änderungsantrag Krankenhäusern die Abrechnung von Kurzzeitfallpauschalen – mit einer mutmaßlich deutlich besseren Vergütung als sie niedergelassene Operateure erhalten. Damit wird eine vierfache strukturelle Benachteiligung zementiert: Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte tragen ihre Investitionskosten selbst, alle Begleitleistungen werden aus der budgetierten Gesamtvergütung finanziert und werden

zusätzlich bei den operativen Leistungen gedeckelt – während Krankenhäuser flexiblere Abrechnungsoptionen erhalten.

Diese Ungleichbehandlung ist weder medizinisch begründet noch ordnungspolitisch gerechtfertigt. Sie wird mittelfristig dazu führen, dass ambulante Operationen aus Praxen abwandern – mit unmittelbaren Folgen für die Versorgungsnähe und die Patientinnen und Patienten. Die Forderung und Bestrebung nach Ambulantisierung kann so nicht erfüllt werden.

Psychotherapie: Gesetzgeber streicht Anspruch auf angemessene Vergütung

Besonders schwerwiegend ist der Eingriff in die Vergütung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Durch die vorgesehene Änderung wird die bestehende gesetzliche Regelung zum Anspruch auf eine "angemessene" Vergütung gestrichen. Ziel ist es offenkundig, eine Ausgleichsverpflichtung zwischen den Fachgruppen aufgrund der geplanten Budgetierung zu verhindern.

Dieser Schritt ist jedoch rechtlich fragwürdig: Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Angemessenheit der Vergütung bleibt als Maßstab existent. Sollte höchstrichterlich ein Nachvergütungsanspruch festgestellt werden, muss zwingend eine Nachzahlungsverpflichtung der gesetzlichen Krankenkassen formuliert sein – denn diese genehmigen die Leistungen in der Regel und tragen damit die Systemverantwortung. Der Gesetzgeber schafft hier ein rechtliches Vakuum, das zu erheblicher Unsicherheit und möglichen Klageverfahren führen wird.

Hygienezuschläge – Ignoranz gegenüber realen Praxisanforderungen

Die Streichung der Hygienezuschläge macht deutlich, dass der Gesetzgeber kein realistisches Bild von den gestiegenen Hygienestandards in den Arztpraxen hat. Die COVID-19-Pandemie hat dauerhaft erhöhte Anforderungen an Hygiene, Schutzausrüstung und Praxisorganisation mit sich gebracht. Diese Kosten sind real – sie lassen sich nicht per Gesetz wegdefinieren. Die Systematik des Orientierungswertes bildet diese Kostensteigerungen nicht ab. Die Absenkung der Vergütung in diesem Bereich ist schlicht sachfremd.

Eingriff in die Selbstverwaltungsautonomie – Zielvorgaben statt Verhandlungen

Die gesetzlich formulierten Prüfaufträge zu Kataraktoperationen, Strahlentherapie sowie radiologischen und nuklearmedizinischen Leistungen sind mit einer klaren Zielvorgabe versehen: Leistungsbewertungen sollen abgesenkt werden. Damit greift der Gesetzgeber direkt in die Verhandlungsautonomie des Bewertungsausschusses ein – ein Eingriff, den die KVT entschieden ablehnt. Eine sachgerechte Bewertung medizinischer Leistungen kann nur auf Basis fachlicher Expertise erfolgen, nicht durch politische Zielvorgaben.

Konsequenzen für Thüringen: Was jetzt klar sein muss

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hat in den vergangenen Jahrzehnten – gemeinsam mit den gesetzlichen Krankenkassen – erhebliche Anstrengungen unternommen, um eine flächendeckende ambulante Versorgung in Thüringen sicherzustellen. Der vorliegende Gesetzentwurf torpediert diese Bemühungen nachhaltig.



Die KVT stellt deshalb klar: Ein Weiter so ab 2027 kann und wird es unter diesen Rahmenbedingungen nicht geben.

Wir fordern Politik und Krankenkassen auf, gegenüber der Bevölkerung und ihren Versicherten offen zu kommunizieren, was dieses Gesetz bedeutet: Eine Verknappung der ambulanten Kapazitäten ist die logische Folge. Wartezeiten werden sich verlängern. Versorgungslücken werden entstehen – besonders in ländlichen Regionen Thüringens.

Es ist unredlich, gleichzeitig auf schnelle Terminvergabe zu bestehen, unbegrenzte Leistungsversprechen zu machen und die Vergütung der niedergelassenen Ärzteschaft systematisch zu kürzen. Der Unmut der Patienten über die resultierende Terminverknappung wird zuerst die Medizinischen Fachangestellten am Tresen der Arztpraxen treffen. Aber schon für das 1. Quartal 2027 lässt sich voraussagen, dass die Geschäftsstellen der Krankenkassen, die Gesundheitsministerien der Länder und die Büros der Bundestagsabgeordneten von CDU, CSU und SPD von Beschwerden wütender Bürgerinnen und Bürger geflutet werden. Dorthin muss der Frust auch kanalisiert werden: weg von den Betroffenen, hin zu den Verursachern und Fürsprechern der Sparmaßnahmen in der ambulanten Medizin.

Unsere Forderung

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen fordert die Thüringer Landesregierung sowie die Vertreterinnen und Vertreter Thüringens im Deutschen Bundestag und Bundesrat auf, sich unmissverständlich für die Interessen der ambulanten Versorgung einzusetzen und dem Gesetz in seiner aktuellen Form nicht zuzustimmen.

Wir fordern alle Beteiligten – Politikerinnen und Politiker wie Kassenvertreterinnen und -vertreter – auf: Stehen Sie zu Ihrer Verantwortung gegenüber den Patientinnen und Patienten in Thüringen. Adressieren Sie die Konsequenzen Ihrer Entscheidungen offen und ehrlich. Setzen Sie sich gemeinsam mit uns für eine verlässliche, wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante Versorgung ein – bevor es zu spät ist.

Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende

Dr. med. Thomas Schröter
2. Vorsitzender